

04.11.2014

Susanne Heyn

361-10206

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.11.2014**

### **„Verordnung zur Änderung jugendschutzrechtlicher Verordnungen“**

#### **A. Problem**

Die Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz bedürfen einer notwendigen Anpassung bezüglich der bis zum Jahresende erfolgten Befristung zum 31.12.2014.

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u.a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) wurde das Verfahren geändert. Befristungen danach sollten nur noch selektiv anhand eines Kriterienkatalogs und qualitativer Bewertungen vorgenommen werden. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze und Verordnungen soll insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

#### **B. Lösung**

Die Verordnungen wurden durch die Fachabteilung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen überprüft. Sie sollen weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieser Verordnungen ist unbestritten. Sie sollen entfristet werden, weil sie nach den neuen Kriterien nicht mehr zu befristen wären. Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 ist ebenfalls nicht befristet.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1799/18 und der Neufassung der Anlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 07.11.2014 die „Verordnung zur Änderung jugendschutzrechtlicher Verordnungen“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Neufassung

### Verordnung zur Änderung jugendschutzrechtlicher Verordnungen

Auf Grund

des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, und

des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

#### Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 2. November 2004 (Brem.GBl. S. 577 – 2160-b-1-), die durch Artikel 1 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3007) geändert worden ist,“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 1. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 25 – 45-c-99 -), die durch Artikel 1 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3007),“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## **Begründung**

### A Allgemeines

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u.a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristeten ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung Verordnungen sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz Anwendung.

Die Verordnungen wurden durch die Fachabteilung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen überprüft. Sie sollen weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieser Verordnungen ist unbestritten. Sie sollen entfristet werden, weil sie nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wären. Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 ist ebenfalls nicht befristet.

### B Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 1 Das Jugendschutzgesetz wurde zwischenzeitlich im August 2013 erneut geändert. Mit der neuen Formulierung der Vorschrift findet die jeweils gültige Fassung des Jugendschutzgesetzes Anwendung.

Zu § 2 Abs. 3 ist aufzuheben, da die Verordnung nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 ist ebenfalls nicht befristet.

#### Zu Artikel 2

Zu § 1 Das Jugendschutzgesetz wurde zwischenzeitlich im August 2013 erneut geändert. Mit der neuen Formulierung der Vorschrift findet die jeweils gültige Fassung des Jugendschutzgesetzes Anwendung.

Zu § 2 Absatz 3 ist aufzuheben, da die Verordnung nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 ist ebenfalls nicht befristet.